

BESCHLUSSVORLAGE V0415/19 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	1101
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
	E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de
Datum	23.05.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	06.06.2019	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Silvesterfeuerwerk

- Antrag der UDI-Stadtratsfraktion vom 29.12.2018
- Antrag der Stadtheimatpfleger vom 26.02.2019
- Mail der Stadtheimatpfleger vom 26.04.2019
- Schreiben von Herrn Dr. Ansgar Reiß vom 26.04.2019
- offener Brief der CSU-/FW-Stadtratsfraktionen vom 16.05.2019

Stellungnahme der Verwaltung

(Referent: Herr Müller)

Antrag:

Der Stadtrat nimmt die dargestellten Überlegungen der Verwaltung zur Abwägung einer Allgemeinverfügung zum Verbot von Silvesterfeuerwerk in Teilen bzw. der gesamten Innenstadt zur Kenntnis. Zur Abrundung des Meinungsbildes wird zusätzlich eine Einschätzung des Ingolstädter Sicherheitsrates eingeholt, die dem Stadtrat in der Oktobersitzung zur abschließenden Entscheidung vorgestellt wird.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Mit Antrag vom 29.12.2018 (s. Anlage 1), im Stadtrat behandelt am 27.02.2019, stellte die UDI-Fraktion einen Antrag zu Silvesterfeuerwerken. Inhalt des Antrages war zum einen ein generelles Feuerwerksverbot in der Innenstadt oder zumindest Teilen davon, eine Beschränkung des Verkaufs von Silvesterfeuerwerk und die Ahndung von Verstößen durch Bußgelder.

Mit E-Mail der Stadtheimatspfleger vom 26.02.2019 sowie 26.04.2019 (s. Anlagen 2 und 3) wurde der Antrag gestellt, ein Böllerverbot aus brandschutzrechtlichen Gesichtspunkten für bestimmte sensible Bereiche der Innenstadt resp. Gebäude mit historisch wertvoller Bausubstanz (z. B. Münster, Georgianum und Zeughaus am Neuen Schloss) zu erlassen. Mit Schreiben vom 26.04.2019 bittet nunmehr Herr Dr. Ansgar Reiß angesichts der Brandkatastrophe von Paris um ein Verbot der Nutzung von Feuerwerkskörpern im Umkreis des Schlossareals. Ein offener Brief der CSU/FW-Stadtratsfraktionen vom 16.05.2019 schließt sich an.

Juristisch sind die Anträge nun aus zwei Rechtsgebieten zu betrachten:

Zum einen ist das Silvesterfeuerwerk in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) geregelt, wobei das Sprengstoffgesetz (SprengG) von der Intention des Gesetzgebers und seiner Regelungen maßgeblich auf die Lärmstörung durch Feuerwerke abstellt.

In § 23 Abs. 1 der 1.SprengV ist daher festgelegt, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von **Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen** verboten ist.

Als „besonders brandempfindlich“ sieht der Gesetzgeber Fachwerkhäuser und Häuser mit Reetdächern an. Der unbestimmte Rechtsbegriff „in unmittelbarer Nähe“ wird weder im Gesetz noch im einschlägigen Kommentar oder der Rechtsprechung näher definiert; wenn man aber davon ausgeht, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (also erlaubte Silvesterfeuerwerksraketen gem. Freigabe der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM)) eine Steighöhe im Maximum von 70m – 80m besitzen, könnte man den Gefahrenbereich bzw. Sicherheitsbereich um das jeweilige Gebäude – je nach Windstärke und Abschusswinkel der Raketen – in etwa mit 150 m Radius rechtssicher festlegen, welcher letztendlich als Grundlage für die Grafik der Anlage 6 verwendet wurde.

Wenn man nun um die „Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altenheime“ (§ 23 Abs. 1 1.SprengV) der Innenstadt einen Sicherheitsbereich von 150 m visualisiert über den Stadtplan legt, ergibt sich ein geschlossener Überblick (s. Anlage 6), in welchen Bereichen das Abbrennen von Pyrotechnik bereits per Gesetz verboten ist. In der grafischen Darstellung wurden dabei die wichtigsten vom Sprengstoffgesetz abgedeckten Kirchen sowie das Altenheim Heilig-Geist-Spital und das Elisa-Seniorenstift berücksichtigt.

Daraus folgt, dass sich für die gekennzeichneten Bereiche eine zusätzliche Allgemeinverfügung - rein rechtlich betrachtet - erübrigt.

In § 46 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b 1.SprengV stellt das vorsätzliche oder fahrlässige Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in vorstehend aufgezeigten Sicherheitsbereichen eine Ordnungswidrigkeit dar, welche gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 SprengG i. V. m. § 41 Abs. 2 SprengG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

In § 22 Abs. 1 Satz 1 SprengV ist schließlich der erlaubte Verkauf von Silvesterfeuerwerkskörpern abschließend geregelt, so dass die Stadt hier in Bezug auf den Antrag vom 29.12.2018 (Nr. 3) keine abweichenden Regelungen erlassen kann.

Das Neue Schloss sowie dessen Umfeld und auch andere wertvolle historische Gebäude wurden grafisch in Anlage 6 nicht erfasst, weil sie nicht in den Regelungsbereich der 1.SprengV fallen. Hierzu sei – bei aller Tragik der tragischen Brandkatastrophe von Paris – angemerkt, dass eine Allgemeinverfügung, welche grundsätzlich nur 2 Tage von 365 Tagen im Jahr (31.12. und 01.01.) abdeckt, nicht ausreichend erscheint, um den Schutz dieser wertvollen Gebäude ganzjährig hinreichend vor einer ähnlichen Brandkatastrophe zu bewahren. Hier müssten vielmehr geeignete Regelungen in den jeweiligen Brandschutzkonzepten zum Umgang mit offenem Feuer, Sanierungsarbeiten oder möglicher technischer Defekte im Zusammenhang mit der Elektrifizierung der Gebäude etc. getroffen werden, welche letztendlich dann auch sämtliche Veranstaltungen in und um diese Gebäude über das ganze Jahr hinweg mit umfassen.

Ergänzend zu vorstehend aufgezeigten gesetzlich festgelegten Schutzzonen bzw. Verbotszonen könnte man zum anderen über das Allgemeine Sicherheitsrecht auf Grundlage des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) z. B. mittels Verordnung (Art. 23 LStVG) oder Allgemeinverfügung (Art. 7 LStVG) noch zusätzliche Bereiche der Innenstadt als Feuerwerksverbotszonen ausweisen, **wenn sich hier konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass aus sicherheitsrechtlichen Aspekten in der Vergangenheit immer wieder missbräuchlich mit Pyrotechnik umgegangen wurde und sich hieraus konkrete sicherheitsrechtliche Gefahren** (z.B. brandschutzrechtlicher Art für historisch wertvolle Gebäude oder die dicht bebaute Altstadt) **ergeben**.

In Nürnberg hat man beispielsweise ein dauerhaftes Feuerwerks- und Glasverbot auf der Burg mittels Verordnung erlassen und im Bereich um die Lorenzkirche per Allgemeinverfügung ein Feuerwerksverbot vom 31.12.2018 bis 01.01.2019 festgelegt, da in der Vergangenheit auf dem Platz vor der Kirche vermehrt Pyrotechnik missbräuchlich verwendet wurde, was zu entspr. Feuerwehr und Polizeieinsätzen nach Auslösung von Feueralarmen geführt hat. Grundsätzlich wäre das Feuerwerk um die Lorenzkirche zwar allein schon durch die 1.SprengV verboten gewesen. Durch die Allgemeinverfügung erhofft man sich in Nürnberg allerdings mehr Nachdruck für das bereits gesetzliche Verbot (=Deklaratorischer Charakter der Regelung).

In Ingolstadt ergäbe sich neben den gesetzlich geregelten Verbotszonen gem. Sprengstoffgesetz (s.o.) durch die vielen sehr wertvollen und schützenswerten historischen Gebäude im ganzen Innenstadtbereich u. U. die Möglichkeit verschärfend in der ganzen Innenstadt ein Feuerwerksverbot mittels Allgemeinverfügung zu erlassen, da das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz den Schutz von historisch wertvollen und dicht bebauten Altstädten eher großzügig handhabt, obgleich in Ingolstadt aus der Vergangenheit keine konkreten Fälle von grob missbräuchlichem Umgang mit Pyrotechnik aktenkundig wurden und auch keine konkreten Gefahren im sicherheitsrechtlichen Sinne bekannt sind.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung zum Feuerwerksverbot in der Innenstadt als Konkretisierung neben den bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen stellt somit kein rechtliches Problem dar. Allerdings sind die bereits bestehenden Silvesterfeuerwerksverbotsverfügungen/-verordnungen anderer Kommunen, die sich aber durchgehend auf abgegrenzte Kleinbereiche der jeweiligen Kommunen beziehen, regelmäßig mit Absperrungen, Beschilderungen und Kontrollen etc. verbunden, was auf übersichtlichen oder abgeschlossenen Plätzen durchaus darstellbar ist; insbesondere wenn dort entweder keine/wenig Anwohner/Gastronomie in der Verbotszone vorhanden oder aber genügend andere Plätze vorhanden sind, wo das Abbrennen des Silvesterfeuerwerks möglich ist, so dass die Verbotszonen keine „überzogene Einschränkung“ für die Bevölkerung bzw. vorhandenen Gastronomiebetriebe darstellen.

In der kompletten Innenstadt von Ingolstadt stellt schließlich der Vollzug, also die Kontrolle des Hineinbringens von Pyrotechnik in die Verbotszone (-> was in den Allgemeinverfügungen grundsätzlich auch stets verboten wäre) oder das Verhindern des Abbrennens von Pyrotechnik, immer ein großes Problem für die Sicherheitsbehörde und die Polizei dar, da Kontrollpersonal in ausreichender Anzahl – je nach Größe oder Anzahl der Verbotszonen - an diesem Abend nicht ausreichend vorhanden ist; nicht zuletzt müssten auch die Gastronomiebetriebe die Ausweisung der Verbotszone/n im jeweiligen Schutzbereich mittragen – insbesondere wenn größere Verbotszonen festgelegt werden würden und keine adäquaten Ausweichflächen vorhanden sind bzw. angeboten werden können.

Die Verwaltung beabsichtigt dieses Thema - gerade auch im Hinblick auf den sehr schwierigen Vollzug oder aber auch evtl. Kompensations- bzw. Begleitmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Beschilderungen, Presseveröffentlichungen etc.) - auch noch im Ingolstädter Sicherheitsrat sowie im Qualitätszirkel Innenstadt, welchen man in diesem Jahr wieder reaktivieren möchte, zu diskutieren.